



Deutscher Anwaltverein

Arbeitsgemeinschaft
Medizinrecht

18. Frühjahrstagung

vom 20. bis 21. April 2018 in Nürnberg

Datenschutzrechtliche Fragen im Gesundheitswesen

Elisabeth Kraml,
Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht,
Ansbach

Datenschutzrechtliche Fragen im Gesundheitswesen

1. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung selbst in der Telemedizinanwendung

- Grundsätzliche Zulässigkeit der Verarbeitung für Behandlungszwecke ergibt sich aus Artt. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b, 9 Abs. 2 lit. h DS-GVO, § 22 Abs. 2 Nr. 1 b BDSG-neu und ggf. Spezialvorschriften => i.d.R. keine Einwilligung nötig
- Im Einzelfall problematisch kann die Einhaltung von Art. 9 Abs. 3 DS-GVO sein

2. Einbindung von Dienstleistern

- Sonderfall: Gemeinsame Verantwortlichkeit Art. 26 DS-GVO
- In der Regel oft Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DS-GVO; Formulierungshilfe unter https://www.lida.bayern.de/media/muster_adv.pdf
- § 203 Abs. 3 und 4 StGB erfordert ebenfalls entsprechende Bindung des Dienstleisters
- Art. 9 Abs. 3 DS-GVO kann in jedem Fall bei deutschem Dienstleister über § 203 Abs. 3 und 4 StGB erfüllt werden, ansonsten str., ob Vertrag nach Art. 28 DS-GVO o.Ä. Verpflichtungen ausreichen
- Beim Einsatz internationaler Dienstleister sind zusätzlich die Anforderungen an die Übermittlung in ein Drittland zu berücksichtigen (Artt. 44 ff DS-GVO). Als Rechtsinstitut kommen i.d.R. Angemessenheitsbeschlüsse und Standardverträge in Betracht

3. Technischer Datenschutz

Individuell anhand des jeweiligen Verarbeitungsrisikos sind Maßnahmen nach Art. 32 auszuwählen; pauschale Aussagen sind nicht möglich; typische Maßnahmen sind: Ende-zu-Ende Verschlüsselung, 2-Faktor-Authentifizierung, Mandantentrennung, Protokollierung lesender und schreibender Zugriffe.

4. Datenschutz-Folgenabschätzung

- Bei Telemedizin erforderlich
- Es kann aus den unterschiedlichen Verfahren (Aufsichtsbehörden, ISO) gewählt werden; Auswahl:
 - DSK https://www.lida.bayern.de/media/dsk_kpnr_5_dsfa.pdf
 - SDM: https://www.datenschutzzentrum.de/uploads/sdm/SDM-Methode_V1.0.pdf
 - ICO: <https://ico.org.uk/media/for-organisations/documents/1595/pia-code-of-practice.pdf>
 - CNIL <https://www.cnil.fr/en/privacy-impact-assessment-pia> (mit OnlineTool)
- Verbleibt ein Risiko ist die Aufsichtsbehörde zu kontaktieren.

5. Auswahl weiterer beachtenswerter Anforderungen

- Rechenschaftspflicht (Art. 5 Abs. 2, 24 DS-GVO)
- Informationspflichten (Artt. 13 und 14 DS-GVO)
- Datenpannen (Artt. 33 ff DS-GVO)
- Betroffenenrechte (Artt. 15 ff. DS-GVO)